OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-154341/6/SSt**

Datum: **Linz, 12. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde vom 16.9.2024, GZ: IKD-2020-48096/47-Kom, betreffend eine Bescheidaufhebung wegen Gesetzwidrigkeit

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.9.2024, GZ: IKD-2020-48096/47-Kom, wurde der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Buchkirchen vom 3.8.2021, GZ: Bau-009/2020, zugestellt am 5.8.2022, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 16.8.2022, GZ: Bau 9/2020-B, zugestellt am 22.8.2022, (im Folgenden: Baubewilligungsbescheid) wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben. Als Rechtsgrundlagen werden §§ 98 und 103 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO) und § 3 Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) angeführt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Sperrwirkung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 zur Anwendung gelange und das bewilligte Bauvorhaben UVP-pflichtig sei, weshalb der Baubewilligungsbescheid für nichtig zu erklären wäre. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Buchkirchen habe in der Gemeinderatssitzung vom 11.6.2024 beschlossen, die Baubewilligung nicht für nichtig zu erklären. Durch seine Vorgehensweise stehe der Gemeinderat im Verdacht, ein Gesetz zu verletzen, im konkreten Fall das UVP-G 2000, was eine aufsichtsbehördliche Prüfung der Anwendbarkeit des § 103 Abs. 1 Oö. GemO rechtfertige, der die Aufhebung von rechtswidrigen Bescheiden vorsehe. Der durch die Bescheidaufhebung vorgenommene Eingriff in die Gemeindeautonomie sei auf Grund der in § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 normierten Sperrwirkung und dem damit einhergehenden Schutz von öffentlichen Interessen auch mit § 98 Abs. 1 Oö. GemO vereinbar.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Schriftsatz vom 15.10.2024 Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass die belangte Behörde im Hinblick auf § 3 Abs. 6 iVm § 39 Abs. 3 UVP-G 2000 unzuständig sei, die Dreijahresfrist zur Nichtigerklärung bereits abgelaufen sei und für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht bestehe.

I.3. Mit Schreiben vom 22.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Behördenaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit formloser Verfügung vom 29.10.2024 leitete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter gleichzeitiger Verständigung der Verfahrensparteien gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht weiter, da es die Auffassung vertrete, dass mit dem angefochtenen Bescheid der Baubewilligungsbescheid iSd § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 für nichtig erklärt worden sei und über Beschwerden gegen Nichtigerklärungen das BVwG berufen sei (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON$^{2.00}$ § 3 Rz 178).

I.5. Mit Beschluss vom 4.12.2024, GZ: W288 2301645-1/4E, wies das BVwG die Beschwerde wegen Unzuständigkeit zurück und leitete sie zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zurück. Begründend führte das BVwG im Wesentlichen aus, dass mit dem angefochtenen Bescheid eine Aufhebung wegen Gesetzwidrigkeit iSd § 103 Oö. GemO erfolgt sei und keine Nichtigerklärung iSd UVP-G 2000.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt der Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

II.2.1. Der Bf stellte mit Schreiben vom 20.1.2020 bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde einen Antrag auf Feststellung, ob für das (geänderte) geplante Vorhaben der Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes durch Errichtung eines Tierwohlstalles für Ferkel und Mastschweine und Adaptierung des Bestandes durch Nutzungsänderung auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, KG C__, in der Marktgemeinde Buchkirchen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

II.2.2. Mit Ansuchen vom 24.2.2020 beantragte der Bf die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung: Einbau von Ferkel und Mastabteilen" auf den Grundstücken Nr. bbb und ccc, KG C__. Ebenso mit Ansuchen vom 24.2.2020 beantragte die D__ die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Tierwohl Ferkel u. Mastschweinestalles und einer Güllegrube" auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__.

II.2.3. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde vom 17.6.2020, GZ: AUWR-2017-369957/52-Müb, wurde festgestellt, dass bezüglich des zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragten Vorhabens keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Gegen diesen Bescheid erhoben zwei Nachbarn mit Schreiben vom 15.7.2020 Beschwerde an das BVwG.

II.2.4. Während des gerichtlichen UVP-Feststellungsverfahrens wurde vom Bürgermeister der Marktgemeinde Buchkirchen der nunmehr verfahrensgegenständliche Baubewilligungsbescheid vom 3.8.2021, GZ: Bau-009/2020, zugestellt am 5.8.2022, erlassen und die Baubewilligung für die beantragte Nutzungsänderung auf dem Vierkanthof erteilt. Mit dem Berichtigungsbescheid vom

16.8.2022, GZ: Bau 9/2020-B, zugestellt am 22.8.2022, wurde der Spruch des Bescheides hinsichtlich einer vorgeschriebenen Auflage von Amts wegen berichtigt. Beide Bescheide erwuchsen in Rechtskraft.

II.2.5. Mit Erkenntnis des BVwG vom 18.7.2023, GZ: W113 2233639-1/23E, wurde den Beschwerden gegen den UVP-Feststellungsbescheid vom 17.6.2020 stattgegeben und der Bescheid der Oö. Landesregierung dahingehend abgeändert, dass festgestellt wurde, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Darin stellte das BVwG fest, dass es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Änderungsvorhaben nach § 3a UVP-G 2000 handelt. Ob dieses von der Sperrwirkung des § 3 Abs. 6 UVP-G leg cit umfasst ist, beurteilte das BVwG in seinem Erkenntnis nicht abschließend, wies jedoch darauf hin, dass das wohl zu bejahen sei.

II.2.6. Hiervon wurde der Gemeinderat der Marktgemeinde Buchkirchen mit Schreiben der belangten Behörde vom 18.9.2023 in Kenntnis gesetzt und darauf hingewiesen, dass der verfahrensgegenständliche Baubewilligungsbescheid (neben anderen erteilten Baubewilligungen) der in § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 normierten Sperrwirkung widerspreche. Auf die dreijährige Nichtigkeitssanktion wurde hingewiesen und ausgeführt, dass eine Nichtigkeit nur dann nicht in Frage komme, wenn es sich nicht um dieselbe Sachlage handeln sollte.

II.2.7. In der Sitzung vom 11.6.2024 fasste der Gemeinderat der Marktgemeinde Buchkirchen den Beschluss, die verfahrensgegenständliche Baubewilligung nicht für nichtig zu erklären.

II.2.8. Nachdem die belangte Behörde daraufhin die Parteien von der Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens gemäß § 103 Oö. GemO unter Gewährung des Parteiengehörs informierte, erließ sie den nunmehr angefochtenen Bescheid und hob die Baubewilligung des Bürgermeisters wegen Gesetzwidrigkeit auf.

Begründend führt die belangte Behörde neben ihrer Zuständigkeit und der Rechtzeitigkeit umfangreich zur Anwendbarkeit der Sperrwirkung auf Änderungsvorhaben, zum Vorliegen eines Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 und zu den Schwellenwerten aus. Dass die Aufhebung der Baubewilligung (Anm: Bescheid des Bürgermeisters) mit § 98 Abs. 1 Oö. GemO vereinbar sei, begründet die belangte Behörde wie folgt:

> „e. Aufhebung der Baubewilligung mit § 98 Oö. Abs. 1 GemO 1990 vereinbar
>
> Der Gemeinderat der Gemeinde Buchkirchen entschied sich in der Sitzung vom 11.06.2024 die Baubewilligungen vom 03.08.2021 bzw. 16.08.2022 nicht für nichtig zu erklären.

In weiterer Folge setzte sich die Aufsichtsbehörde mit der Bestimmung des § 98 Abs. 1 Oö. GemO 1990 auseinander, wonach das Aufsichtsrecht unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben ist.

Die Vorgehensweise des Gemeinderats steht aus Sicht der Aufsichtsbehörde eindeutig im Widerspruch zum gegenständlichen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts und den gesetzlichen Folgen der Sperrwirkung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchkirchen steht somit im Verdacht, ein Gesetz zu verletzen, im konkreten Fall das UVP-G 2000, was eine aufsichtsbehördliche Prüfung der Anwendbarkeit des § 103 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) rechtfertigt, der die Aufhebung von rechtswidrigen Bescheiden vorsieht.

Eine solche Rechtswidrigkeit berechtigt die Aufsichtsbehörde jedoch noch nicht in jedem Fall zur Aufhebung der gemeindebehördlichen Entscheidung. Vielmehr ist – entsprechend der Vorschrift des § 98 Abs. 1 Oö. GemO 1990 – das Aufsichtsrecht unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden. Da durch eine Aufhebung in erworbene Rechte eingegriffen wird, muss also von der Aufsichtsbehörde aufgrund des Gebots der Verhältnismäßigkeit eine Interessenabwägung vorgenommen werden.

In Bezug auf den gegenständlichen Fall wiegen die konsequente Beachtung und Umsetzung der im § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 normierten Sperrwirkung und der damit einhergehende Schutz von öffentlichen Interessen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde jedoch schwerer als das Recht der Bauwerber, die mit Rechtswidrigkeit behaftete Baubewilligung behalten zu können. Die Aufhebung der Baubewilligung stellt - in Anbetracht der Ausschöpfung sämtlich anderer Möglichkeiten - das nunmehrige einzige Aufsichtsmittel dar, das eine solche den im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen widersprechende Umsetzung unterbinden kann. Der Eingriff in die Gemeindeautonomie und die erworbenen Rechte der Bauwerber stellt sich daher im gegenständlichen Fall als mit § 98 Abs. 1 Oö. GemO 1990 vereinbar dar."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hält darüber hinaus ausdrücklich fest, dass sie ein Verfahren gemäß § 103 Oö. GemO und kein Verfahren nach § 104 Oö. GemO führt.

II.2.9. Das BVwG hält in seinem Beschluss vom 4.12.2024, GZ: W288 2301645-1/4E, fest, dass mit dem angefochtenen Bescheid keine Nichtigerklärung iSd § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 erfolgt ist.

II.3. Die Feststellungen entsprechen weitestgehend den Feststellungen der belangten Behörde in ihrer Bescheidbegründung. Darüber hinaus ergeben sie sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem gegenständlichen Behördenakt sowie dem

Gerichtsakt (Beschluss des BVwG vom 4.12.2024, ON 5 des Gerichtsaktes) und sind unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Vorweg ist festzuhalten, dass die Aufsichtsbehörde mit dem angefochtenen Bescheid den rechtskräftigen Baubewilligungsbescheid nicht iSd § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 wegen Verstoßes gegen die „Sperrwirkung" für nichtig erklärt, sondern - obwohl die unterlassene Nichtigerklärung Anlass für das Tätigwerden der Aufsichtsbehörde war - ausschließlich auf Grundlage des § 103 Oö. GemO wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben hat (vgl. Beschluss des BVwG vom 4.12.2024, GZ: W288 2301645-1/E4). Bei diesem Verständnis des angefochtenen Bescheides ist das von der belangten Behörde mit Aktenvorlage angerufene Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung zuständig.

III.2. Es ist zu prüfen, ob die Aufsichtsbehörde berechtigt war, den Baubewilligungsbescheid im Sinne des § 103 Oö. GemO wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

III.2.1. Gemäß § 103 Abs. 1 Oö. GemO können außer den Fällen des § 101 rechtskräftige Bescheide sowie Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Gemeindeorgane, die den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreiten oder Gesetze oder Verordnungen verletzen, von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen oder über Antrag aufgehoben werden.

Nach § 98 Abs. 1 Oö. GemO ist das Aufsichtsrecht unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde hat sich bei allen ihren Anordnungen, Verfahrenshandlungen und Erledigungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat sich die Aufhebung rechtskräftiger Bescheide im Sinne des § 103 Oö. GemO durch die Aufsichtsbehörde aus dem Grund einer Gesetzesverletzung an der Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des rechtskräftigen und von der Aufsichtsbehörde in Prüfung gezogenen Bescheides zu orientieren, dessen Abänderung mangels Änderung der rechtlichen oder/und tatsächlichen Verhältnisse eine neuerliche Entscheidung in der Sache entgegensteht (vgl. ua. VwSlg 15.526 A/2000 sowie VwGH 3.7.2007, 2006/05/0079).

Bei Ausübung ihres Aufsichtsrechtes gemäß § 103 Oö. GemO hat die belangte Behörde somit von der von der Bewilligungsbehörde angewendeten Rechtslage im August 2022 (Zustellung der Baubewilligung) auszugehen.

III.2.2. Die belangte Behörde wirft dem Gemeinderat Untätigkeit wegen der unterlassenen Nichtigerklärung des Baubewilligungsbescheides vor (Punkt e. der Bescheidbegründung) und rechtfertigt damit ihr Vorgehen nach § 103 Oö. GemO.

Nach § 103 Oö. GemO können Bescheide, Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Gemeindeorgane aufgehoben werden. Eine Aufhebung eines Bescheides, Beschlusses oder einer sonstigen Maßnahme des nach Ansicht der belangten Behörde gesetzwidrig handelnden Gemeindeorganes (Anm: Vorwurf der Untätigkeit des Gemeinderates) ist mit dem Spruch des angefochtenen Bescheides aber nicht erfolgt. Vielmehr hebt sie einen Bescheid des Bürgermeisters auf, dem aber kein gesetzwidriges Handeln angelastet wird. Der vorgeworfenen Untätigkeit des Gemeinderates wäre jedoch mit der Setzung der unterlassenen Handlung (Nichtigerklärung anstelle des Gemeinderates; Ersatzvornahme § 104 Oö. GemO) zu begegnen gewesen.

III.2.3. Darüber hinaus erblickt die erkennende Richterin auch keine dem Bürgermeister als bescheiderlassende Behörde anzulastende Gesetzwidrigkeit, welche zur Aufhebung des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides nach § 103 Oö. GemO berechtigt:

III.2.3.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Baubehörde die Frage einer allfälligen UVP-Pflicht und damit ihrer Zuständigkeit, sofern – wie hier – keine rechtskräftige und damit verbindliche Feststellung über die UVP-Pflicht vorliegt, als Vorfrage im Baubewilligungsverfahren selbständig zu beurteilen (vgl VwGH 24.4.2018, Ra 2016/05/0112; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON$^{2.00}$ § 3 Rz 186 [Stand 1.7.2024]). Wird nun eine solche Vorfrage nach ihrer Rechtskraft von der hierfür zuständigen Behörde (zB der UVP-Behörde) rechtskräftig und in wesentlichen Punkten als Hauptfrage anders entschieden, wird dadurch die in der Hauptsache ergehende Entscheidung nicht unmittelbar beeinträchtigt; diesfalls kommt eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Betracht (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 38 Rz 38 [Stand 1.4.2021]).
Zum Zeitpunkt der Erlassung des Baubewilligungsbescheides beurteilte die Baubehörde die Vorfrage der UVP-Pflicht offenkundig nach Maßgabe des (nicht rechtskräftigen) Feststellungsbescheides der Oö. Landesregierung vom 17.6.2020, GZ: AUWR-2017-369957/52-Müb (welcher später mit Erkenntnis des BVwG vom 18.7.2023, GZ: W113 2233639-1/23E abgeändert wurde), wonach keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Der Umstand, dass die UVP-Pflicht im Nachhinein vom BVwG bejaht wurde, beeinträchtigt den rechtskräftigen Baubewilligungsbescheid auf Basis der obigen Ausführungen jedoch nicht unmittelbar (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 38 Rz 38 [Stand

1.4.2021] mVa *Leeb*, Bescheidwirkungen und ihre subjektiven Grenzen nach dem AVG, S 283f).

III.2.3.2. Im Wesenskern geht die belangte Behörde davon aus, dass das der Baubewilligung zu Grunde liegende Projekt der Sperrwirkung des UVP-G 2000 unterliegt, weil bereits im Zeitpunkt der Erlassung des Bewilligungsbescheides ein Feststellungsverfahren über die UVP-Pflicht beim BVwG anhängig war.

§ 3 Abs. 6 UVP-G 2000 normiert Folgendes:
„Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden."

Im Lichte dieser Bestimmung stellt sich nunmehr die Frage, ob der von der belangten Behörde unterstellte Verstoß einer rechtskräftig erteilten Bewilligung gegen die Sperrwirkung zu einer Aufhebung iSd § 103 Oö. GemO führen darf. Dies ist nach Ansicht der erkennenden Richterin bei Betrachtung des Regimes des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 zu verneinen:

§ 3 Abs. 6 UVP-G 2000 verbietet es allen Behörden, vor Abschluss der Umweltverträglichkeits- oder Einzelfallprüfung Genehmigungen zu erteilen. Entgegen dem Verbot erteilte Genehmigungen können binnen 3 Jahre für nichtig erklärt werden. Im Fall von Genehmigungen wird die Sperrwirkung rechtlich durch die Möglichkeit der Nichtigerklärung abgesichert. Rechtswidrig erteilte Genehmigungen gehören bis zu ihrer Nichtigerklärung dem Rechtsbestand an und entfalten sämtliche Rechtskraftwirkungen (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON$^{2.00}$ § 3 Rz 164, 175 und 176 mwN [Stand 1.7.2024, rdb.at]; ua. VwGH 25.9.2007, 2006/06/0095).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Nichtigerklärung iSd § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 eine Möglichkeit der Vernichtung eines Bescheides dar, welche nicht rückwirkend, sondern lediglich ex-nunc wirkt (vgl. *D. Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G^3, § 3 Rz 36 mwN). Sie ist eine lex specialis zu den Aufhebungstatbeständen des § 68 Abs. 4 Z 1 (Unzuständigkeit) und Z 4 (durch Gesetz mit Nichtigkeit bedrohter Fehler) AVG (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON$^{2.00}$ § 3 Rz 185 mwN [Stand 1.7.2024, rdb.at]).

Daraus folgt nach Ansicht der erkennenden Richterin, dass im besonderen Regime des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000, trotz der Sperrwirkung erlassene und bereits in Rechtskraft erwachsene Bewilligungsbescheide, nicht (mehr) wegen eines (Gesetzes-)Verstoßes gegen die Sperrwirkung – maW: nicht (mehr) wegen

Gesetzwidrigkeit – aufzuheben, sondern ex nunc für nichtig zu erklären sind. (Anders wäre dies freilich bei noch nicht rechtskräftig erteilten Bewilligungen zu beurteilen, da hier die Unzuständigkeitseinrede im noch anhängigen (Rechtsmittel-)Verfahren erhoben werden kann bzw. die Unzuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen ist; vgl. hierzu ua. VwGH 20.12.2017, Ra 2017/04/0060). Der Gesetzgeber hat durch diese lex specialis – die die Nichtigkeitsgründe der Unzuständigkeit und des durch Gesetz mit Nichtigkeit bedrohten Fehlers iSd § 68 Abs. 4 Z 1 und 4 AVG verdrängt – der Rechtssicherheit im Hinblick auf rechtskräftig erlassene Bescheide und der Vernichtbarkeit von Bescheiden einer (qua Sperrwirkung unzuständigen) Bewilligungsbehörde einen besonderen Raum gegeben. Eine andere rechtliche Beurteilung würde letztlich dazu führen, dass die im gegenständlichen Verfahren zentralen Fragen zur Anwendung der Sperrwirkung bzw. UVP-Pflicht des Änderungsprojektes, welche sich typischerweise im Verfahren einer Nichtigerklärung nach § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 stellen, in einem rechtskräftig abgeschlossenen Bewilligungsverfahren vom Verwaltungsgericht der jeweiligen Bewilligungsmaterie (und nicht vom für den Vollzug des UVP-G 2000 zuständigen BVwG) abschließend – und nicht bloß als Vorfrage – zu beurteilen wären.

III.2.3.3. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Bescheidvernichtung der rechtskräftigen Baubewilligung mit den in der Bescheidbegründung dargelegten Argumenten lediglich durch eine Nichtigerklärung iSd § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 als lex specialis zur Nichtigerklärung nach § 68 Abs. 4 Z 1 (Unzuständigkeit) und Z 4 (durch Gesetz mit Nichtigkeit bedrohter Fehler) AVG erfolgen könnte. Eine solche ist mit dem in Beschwerde gezogenen Aufhebungsbescheid, wie ua. das BVwG in seinem Beschluss vom 4.12.2024 feststellte, jedoch nicht erfolgt.

III.2.4. Für ein Vorgehen nach § 103 Oö. GemO fehlt es im Lichte des Regimes des § 3 Abs. 6 UVP-G im Übrigen auch an der gebotenen Verhältnismäßigkeit iSd § 98 Oö. GemO:

Das der Aufsichtsbehörde gemäß § 103 Oö. GemO eingeräumte Recht zur Aufhebung rechtskräftiger Bescheide unterliegt dem Grundsatz der möglichsten Schonung erworbener Rechte und hat daher dem Gebot der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in erworbene Rechte Rechnung zu tragen (siehe etwa VwGH 3.7.2007, 2006/05/0079). Dabei sind die nachteiligen Wirkungen des Bescheides in Bezug auf das durch die verletzte Norm geschützte öffentliche Interesse gegen jene Nachteile abzuwägen, welche die Aufhebung des Bescheides in Bezug auf die durch das (im Institut der Rechtskraft verkörperte) Prinzip der Rechtssicherheit geschützten Interessen des Dritten nach den konkret zu beurteilenden Umständen des Einzelfalles mit sich brächte (siehe VwSlg 13.569 A/1992). So rechtfertigt beispielsweise ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan [im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung] ein Eingreifen der

Aufsichtsbehörde, weil sonst das Ziel, eine widmungswidrige Bebauung zu verhindern, nicht erreicht würde (siehe erneut VwGH 3.7.2007, 2006/05/0079, der in diesem Zusammenhang von einer „groben Rechtsverletzung" spricht; ebenso etwa VwSlg 13.569 A/1992).

Vor diesem Hintergrund greift die von der belangten Behörde vorgenommene Interessenabwägung, wonach die konsequente Beachtung und Umsetzung der im § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 normierten Sperrwirkung und der damit einhergehende Schutz von öffentlichen Interessen schwerer wiege als das Recht der Bauwerber auf „Behaltung" der Baubewilligung insofern zu kurz, als bereits die in § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 normierte Vorgehensweise (Unzuständigkeitseinrede qua Sperrwirkung vor Eintritt der Rechtskraft; Nichtigerklärung nach Eintritt der Rechtskraft) ausreichenden Schutz gewährt (zur Verneinung eines unverhältnismäßigen Nachteils eines Baubewilligungsverfahrens wegen der Möglichkeit der Nichtigerklärung von rechtskräftigen Bescheiden vgl. etwa VwGH iZhm der Nichterteilung der aufschiebenden Wirkung: Beschluss Ra 2019/06/0177 vom 13.1.2020). Diese Vorgehensweise wurde jedoch nicht gewählt; statt der Nichtigerklärung iSd § 3 Abs. 6 leg cit ist eine „Aufhebung wegen Gesetzwidrigkeit" iSd §§ 98, 103 Oö. GemO erfolgt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde selbst (als UVP-Behörde) in ihrem Bescheid vom 17.6.2020 davon ausging, dass (unter anderem) für das der aufgehobenen Baubewilligung zugrunde liegende Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist (vgl. zu einem von der Aufsichtsbehörde aufgehobenen Beschluss des Gemeinderates über einen Vertrag, den diese selbst aufsichtsbehördlich genehmigte VfSlg 16.159/2001).

III.3. Im Ergebnis kann der mit dem angefochtenen Bescheid aufgehobene Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters mit dem Argument, dass dieser gegen einen (allfälligen) Verstoß gegen die Sperrwirkung erlassen wurde und der Gemeinderat keine Nichtigerklärung vorgenommen hat, nur ex nunc für nichtig erklärt werden; zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch den Bürgermeister litt der in Rechtskraft erwachsene Bescheid an keiner Gesetzwidrigkeit iSd § 103 Oö. GemO, welcher nicht (nachträglich) durch die Vernichtungsmöglichkeit des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 Rechnung getragen wird. Sämtliche von der belangten Behörde ins Treffen geführten Argumente für das aufsichtsbehördliche Tätigwerden begründen va. auch im Lichte der Interessenabwägung des § 98 Oö. GemO keine zu einer über das vom Regime des UVP-G 2000 hinausreichenden Aufhebungsbefugnis.

Sowohl § 68 Abs. 4 Z 1 und 4 AVG als auch § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 (mVA § 39 Abs. 3 leg cit) als dessen lex specialis normieren aber, dass eine solche Nichtigerklärung (sofern vorhanden; § 39 Abs. 3 UVP-G 2000) nur von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde erfolgen darf. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch keine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im eigenen

Wirkungsbereich der Gemeinde (vgl. *Hauer/Hofmann* in *Pabel*, Gemeinderecht 17. Teil Rz 28 und 97 [Stand 1.4.2021, rdb.at]; zu § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 VwGH 25.9.2007, 2006/06/0095).
Ob die belangte Behörde zu einem solchen Vorgehen – allenfalls durch das Aufsichtsmittel der Ersatzvornahme iSd § 104 Oö. GemO (Bescheiderlassung als erforderliche Maßnahme anstelle des Gemeinderates; siehe hierzu *Hauer/Hofmann* in *Pabel*, Gemeinderecht 17. Teil Rz 126 [Stand 1.4.2021, rdb.at]) – ermächtigt wäre, kann im gegenständlich abgeführten Verfahren der „Aufhebung" iSd § 103 Oö. GemO dahingestellt bleiben.

Mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 103 Oö. GemO war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Da bereits im Falle der von der belangten Behörde angenommenen UVP-Pflicht des Bauvorhabens spruchgemäß zu entscheiden war, ist die strittige Frage, ob dieses tatsächlich von der UVP-Pflicht bzw. der Sperrwirkung erfasst ist, im gegenständlichen Verfahren nicht entscheidungsrelevant. Diese Frage ist nach Ansicht der erkennenden Richterin in einem Verfahren wegen Nichtigerklärung iSd § 3 Abs. 6 UVP-G zu beantworten und stellt im Falle eines Beschwerdeverfahrens eine dort typische Frage dar, zu deren Beantwortung das BVwG berufen ist (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON$^{2.00}$ § 3 Rz 178 [Stand 1.7.2024]).
Im Übrigen ist die ständige Rechtsprechung, wonach die Frage einer allfälligen UVP-Pflicht als Vorfrage von der materiellrechtlichen Bewilligungsbehörde zu klären ist (vgl. ua. VwGH 17.12.2020, Ra 2018/06/0139), für den Verfahrensgegenstand nicht einschlägig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen